




---

**AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG**


---

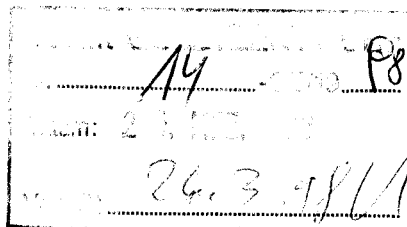
Zahl: PrsG-402.08

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 17.03.1998

An das  
 Bundesministerium für  
 Arbeit, Gesundheit und Soziales  
 Stubenring 1  
 A-1010 Wien

Auskunft:  
 Dr. Wolfgang Herzog  
 Tel.: 05574/511-2082



Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird;  
 Entwurf, Stellungnahme  
 Bezug: Schreiben vom 3. Februar 1998, Zl. 40.101/2-9/98

Zum übermittelten Entwurf einer Bundespflegegeldgesetz-Novelle wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Z. 3 (§ 3 Abs. 2):

Die Verordnungsermächtigung hinsichtlich ehemaliger Freiberufler und deren Hinterbliebenen wird begrüßt. Der Ausschluß von Personen, die einen Anspruch auf eine Pension oder eine gleichartige Leistung nach landesgesetzlichen Vorschriften haben, steht jedoch mit der Subsidiaritätsklausel des Art. 2 Abs. 3 der 15a-Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen nicht im Einklang. Diese besagt, daß die Gewährung des Pflegegeldes nach dem Bundespflegegeldgesetz der Gewährung nach landesgesetzlichen Vorschriften vorgeht.

Zu Z. 4 (§ 4 Abs. 2):

Der Pflegebedarf der Stufe 7 sollte hinsichtlich der Anforderung nach Z. 1 präziser umschrieben werden.

- 2 -

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„wenn keine aktiven, funktionell verwertbaren Bewegungen mehr möglich sind“

Zu Z. 4 (§ 4 Abs. 3):

Bei der Beurteilung des Pflegebedarfes von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sollte nur jenes Maß an Pflege berücksichtigt werden, das über das erforderliche Ausmaß an Pflege bei altersgemäß normalem Entwicklungsstand erheblich hinausgeht. Dadurch würde die schwierige Abgrenzung des behinderungsbedingten Pflegeaufwandes vom altersbedingten Pflegeaufwand erleichtert.

Zu Z. 9 (§ 11 Abs. 3):

Gegen die Aufrechnung von ungebührlich bezogenem Pflegegeld mit der Grundleistung bestehen Bedenken, da das Pflegegeld zwar an die Grundleistung anknüpft, aber eine Leistung sui generis ist, die eine völlig andere Zweckbestimmung als die Grundleistung aufweist.

Zu Z. 10 (§ 12 Abs. 3 Z. 1):

Da die Feststellung des Vorliegens einer besonderen Härte immer schwierig ist, wäre einer klaren, unerstreckbaren Frist von drei Monaten für die Weiterleistung des Pflegegeldes der Vorzug zu geben. Nach den bisherigen Erfahrungen gibt es keinen Bedarf für die vorgeschlagene Härtefallregelung. Sollte einmal ein Härtefall vorliegen, ist eine Berücksichtigung im Wege der Sozialhilfe möglich.

Zu Z. 11 (§ 18 Abs. 2):

Die Auszahlung des Pflegegeldes an die pflegebedürftige Person selbst ist ein wesentliches Element der gesamtösterreichischen Pflegevorsorge. Eine ausnahmsweise Auszahlung an Dritte, ausgenommen an solche im Sinne des § 18 Abs. 1 BPGG, sollte daher aus rechtsstaatlichen Erwägungen grundsätzlich nur mit Bescheid möglich sein.

Überdies ist es unverständlich, wieso im Falle der Einstellung der ambulanten und teilstationären Pflegeleistungen eine Rückgängigmachung der Auszahlung vom Pflegebedürftigen be-

- 3 -

antrag werden muß. Für eine weitere Auszahlung an den Kostenträger der Pflegeleistungen fehlt in diesem Falle jede Grundlage.

Zu Z. 13 (§ 20 Abs. 1):

Durch die Beseitigung des behördlichen Ermessens und die Normierung einer Verpflichtung zum Ersatz des Pflegegeldes durch Sachleistungen wird der Spielraum der Vollziehung für eine praktikable Lösung im Einzelfall unnötig eingeschränkt. Nach den bisherigen Erfahrungen reicht die bisherige Kann-Bestimmung völlig aus. Die in den Erläuterungen angesprochene Treffsicherheit des Pflegegeldes kann im Rahmen der Vollziehung sichergestellt werden.

Zu Z. 16 (§ 24):

Gegen die Beseitigung des Parteienghörs, welches einen tragenden Grundsatz des Verwaltungsverfahrens darstellt, bestehen erhebliche Bedenken. Gerade im Bereich der Sozialversicherung, die offenbar als Vorbild dient, wird immer wieder über fehlende Transparenz und Mitwirkungsmöglichkeiten in Leistungsverfahren geklagt. Der Rechtsschutz im Rahmen der sukzessiven Kompetenz der Arbeits- und Sozialgerichte ist - schon im Hinblick auf die Dauer der gerichtlichen Verfahren - kein Ausgleich für fehlende Mitwirkungsrechte im Verwaltungsverfahren.

Zu Z. 18 (§ 25 Abs. 2):

Im Hinblick auf die Regelung des § 10 AVG ist es fraglich, ob ein Bedarf für eine Sonderregelung im BPGG gegeben ist. Hinsichtlich der Antragstellung durch Familienmitglieder stellt sich überhaupt die Frage, ob zur Vermeidung von Mißbräuchen die Vertretung nicht auf Personen eingeschränkt werden soll, die in die Pflege der anspruchsberechtigten Person eingebunden sind.

Zu Z. 18 (§ 25 Abs. 3):

Die Antragstellung durch einen Kostenträger sollte mit der Verpflichtung verbunden sein, die anspruchsberechtigte Person hierüber zu verständigen.

- 4 -

Zu Z. 19 (§ 25a):

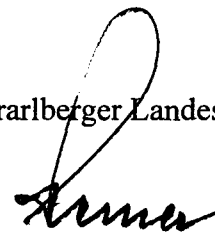
Nach den positiven Erfahrungen in Vorarlberg ist es zweckmäßig, bei der Begutachtung von pflegebedürftigen Personen, die durch ambulante Dienste betreut werden, ab der Stufe 3 oder 4 neben der Berücksichtigung der Pflegedokumentation auch die Betreuungsperson des ambulanten Dienstes einzubinden.

Zu Z. 23 (§ 49 Abs. 2):

Aufgrund der 15a-Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen wird eine den gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen folgende Regelung in den Pflegegeldgesetzen der Länder erforderlich sein. Da möglichst ein gleichzeitiges Inkrafttreten auf Bundes- und Landesebene angestrebt werden sollte, ist es aus folgenden Gründen notwendig, das Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle bis mindestens zum 1. Jänner 1999 aufzuschieben:

- Die Arbeiten zur Vorbereitung des Gesetzentwurfes können in den Ländern nicht vor der endgültigen Einigung über die Änderungen des BPGG aufgenommen werden.
- Für die budgetären Auswirkungen der Novelle wurde im Jahre 1998 keine Vorsorge getroffen.

Für die Vorarlberger Landesregierung



Mag. Siegi Stermer, Landesrat

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
  
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien  
(22-fach)
  
- c) An das  
Präsidium des Bundesrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien
  
- d) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 Wien
  
- e) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.H. Herrn Landesamtsdirektor
  
- f) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung  
1014 Wien
  
- g) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesamtsdirektor  
Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.

